

#### 4.41- 8240.04-240006

#### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der Abfallverbrennungsanlage (Anlage nach 8.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2005/1 der Gemarkung Trostberg, Stadt Trostberg durch die AlzChem Trostberg GmbH

- **Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

#### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die AlzChem Trostberg GmbH beabsichtigt am Standort Trostberg die AGV-Anlage wesentlich zu ändern. Folgende Änderungen sind im Rahmen des Vorhabens konkret geplant:

- Errichtung einer selektiven-katalytischen-Reduktion (SCR)
  - Erweiterung der Rohrleitung zwischen Wärmerückgewinnung und Waschkolonne
  - Einbau eines für die SCR notwendigen Apparates zum Einsetzen der Katalysatorwaben
  - Veränderung der Ammoniakrohrleitung zur zusätzlichen Versorgung der SCR
- Einbau von zwei Beutelfiltern zur Filtrierung der flüssigen Abfälle
- Einleiten von elementarem Wasserstoff aus den Mehrzweckanlagen ohne vorherige Totalinertisierung
- Bescheidsbereinigung
- Anpassung des Bromgrenzwertes an die Anforderungen der TA-Luft mit 15 g/h
- Einleiten von Abgasen mit Bestandteilen der Stoffgruppe „Bromalkane“ aus den Produktionsanlagen in die AGV
- Im Rahmen des Vorhabens wird neben einer Anpassung der bestehenden Grenzwerte an die novellierte 17. BImSchV ein neuer Grenzwert für Ammoniak beantragt

Für das Vorhaben wird mit Schreiben vom 11.06.2024 eine immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Der Antrag ist am 12.06.2024 eingegangen. Bei der bereits bestehenden AGV-Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Für das Änderungsvorhaben ist gem. Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 i. V. m § 7 Abs. 1 UVPG-eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen.

Bei dem Änderungsvorhaben waren unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien als besondere Merkmale die Nr. 1.5 zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

- Luftreinhaltung:  
*Die zu erwartenden Emissionen werden voraussichtlich unter den jeweiligen Emissionswerten der TA Luft bzw. der 17. BImSchV liegen. Insbesondere die Errichtung der selektiv-katalytischen Reduktion dient der Gewährleistung der Einhaltung der Grenzwerte für Stickoxide nach der novellierten 17. BImSchV.*

*Insgesamt ist mit keiner wesentlichen, nachteiligen Veränderung der Emissionen und damit der Immissionssituation zu rechnen.*

- Abfälle:  
*Nach dem Ergebnis der Prüfung ist bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen sichergestellt, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 des BImSchG ergebenden Betreiberpflichten zur Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung voraussichtlich erfüllt werden.*
- Energieverwendung:  
*Nach vorläufiger Einschätzung können die Betreiberpflichten zur Energieverwendung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke als erfüllt angesehen werden, und nach diesseitiger Einschätzung sind in Bezug auf den Energieeinsatz keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.*
- Lärmschutz:  
*Nach dem Ergebnis der Prüfung ist bei antragsgemäßer Errichtung und dem ordnungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage mit einer Verbesserung der Geräuschsituation am Anlagenstandort und in der schutzwürdigen Nachbarschaft zu rechnen.*
- Anlagensicherheit:  
*Durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutzmaßnahmen im Bereich der geplanten Änderungen der AGV ist unter Berücksichtigung der formulierten Zielvorgaben ein ausreichender Gefahrenschutz gegeben*

Eine fachtechnische Prüfung des Antrags und der Unterlagen hinsichtlich der Durchführung einer UVP-Prüfung (Kapitel 8 des Antrags) hat ergeben, dass insgesamt mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann. Aus dem vorliegenden Antrag ergeben sich keine Hinweise, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezüglich Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfälle, Energieverwendung und Anlagensicherheit erwarten lassen.

Weiterhin wurde die Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung von den im Verfahren beteiligten Fachstellen verneint bzw. dem Vorhaben von Seiten der Fachstellen zugestimmt.

Das Landratsamt Traunstein kommt daher aufgrund überschlüssiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.75 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-272 wird gebeten.

Traunstein, 20.01.2025  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel  
Abteilungsleiter